





## Beschluss 03/2020

**öffentlich**

Drucksachen Nr.: GV/007/2020

Gremium	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	29.01.2020	ungeändert beschlossen

### **Betreff:**

### **Beschluss der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2020**

### **Beschlusstext:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziff. 15 i.V.m. § 65 ff BbgKVerf die Haushaltssatzung für das Jahr 2020.

### **Begründung:**

Nach § 65 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung und Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Schönefeld. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Aufgabenerfüllung voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge sowie für die geplante Investitionstätigkeit alle voraussichtlich anfallenden Einzahlungen und Auszahlungen.

Der Haushaltsplan wurde in Form eines Ergebnishaushaltes mit Teilhaushalten entsprechend der Produktgliederung und eines Finanzhaushaltes mit Teilhaushalten entsprechend der Produktgliederung aufgestellt. Der Ergebnishaushalt ist um eine Übersicht über die Entwicklung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses und der Rücklagen unter Berücksichtigung von Fehlbetragsabdeckungen erweitert worden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 KomHKV sind dem Haushaltsplan beigelegt:

- der Vorbericht
- eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen
- eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten, der Rücklagen und der Rückstellungen zu Beginn und zum Ende des Planjahres
- eine Übersicht über die Sonderposten und über die veranlagten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im mittelfristigen Ergebnisplanungszeitraum
- eine Übersicht über die veranschlagten Erträge und Aufwendungen aus allgemeinen Umlagen
- der Stellenplan

Die Kämmerin hat die Haushaltssatzung aufgestellt und dem Bürgermeister zur Feststellung vorgelegt. Das Anhörungsverfahren der Ortsbeiräte gem. § 46 Abs. 1 BbgKVerf ist ordnungsgemäß erfolgt.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	<b>27</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Schönefeld, 4. Februar 2020

C. Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

# Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 03/2020 vom 29.01.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der |                 |
|    | - ordentlichen Erträge auf                   | 175.121.385 EUR |
|    | - ordentlichen Aufwendungen auf              | 169.158.730 EUR |
|    | <br>   |                 |
|    | - außerordentlichen Erträge auf              | 0 EUR           |
|    | - außerordentlichen Aufwendungen auf         | 0 EUR           |

und

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der |                 |
|    | - Einzahlungen auf                         | 179.350.420 EUR |
|    | - Auszahlungen auf                         | 231.863.040 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	173.857.920 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	161.962.715 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.492.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	69.900.325 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung der Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

Nachrichtlich:

Die Liquidität im Finanzhaushalt kann über den Bestand an liquiden Mitteln sichergestellt werden.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf         | 0 EUR         |
| 2. Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von | 8.153.000 EUR |

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt in der Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Schönefeld vom 16.12.2014 und werden nicht verändert:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A) | 280 v.H. |
| für das übrige Grundvermögen (Grundsteuer B)                 | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 240 v.H. |

## § 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, an der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000 Euro je Produktsachkonto festgesetzt.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Entstehung eines Fehlbetrages, von 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen gem. § 1 Nr. 1 dieser Haushaltssatzung,
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen von 1 v. H. der ordentlichen Aufwendung gem. § 1 Nr. 1 dieser Haushaltssatzung,
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelauszahlungen von 1 v. H. der ordentlichen Auszahlungen gem. § 1 Nr. 2 dieser Haushaltssatzung

festgesetzt.

## § 5

Budgets und Deckungsgrundsätze

1. Grundsätzlich wird jedes Produkt zu einem Budget erklärt. Demnach gibt es im Haushalt der Gemeinde Schönefeld entsprechend des festgelegten Produktplans 45 Budgets. Außerdem sollen 4 Sachbudgets gebildet werden.

2. Die Budgets werden im Haushaltsplan den 4 Dezernaten bzw. dem Direktionsbereich wie folgt zugeordnet:

a) Direktionsbereich

11101	Gemeindeorgane, Verwaltungssteuerung
11102	Rechnungsprüfung
11103	Personal und Recht
11107	Personalrat
54701	Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen ÖPNV

b) Dezernat I Bürgerdienste

12205	Bußgeld und Verkehr
12101	Wahlen
12200	Kommunaler Ordnungsdienst
12201	Gewerbeangelegenheiten
12202	Melde- und Personenstandswesen, Standesamt
12601	Brandschutz, Bevölkerungsschutz, Feuerwehr
57301	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen, Plakatierung, Werbung

c) Dezernat II Bau- und Investorenservice

11105	technisches Gebäudemanagement
51101	Baurecht und Planung
54101	Tiefbau und Infrastruktur, Gemeindestraßen
54501	Tiefbau und Infrastruktur, Straßenbeleuchtung
55101	Öffentliches Grün/ Landschaftsbau
55301	Friedhofsverwaltung
56100	Umweltschutzmaßnahmen

d) Dezernat III Zentrale Dienste

11104	Finanzverwaltung, Geschäfts- und Finanzbuchhaltung, Liegenschaften
11106	Innere Organisation der Verwaltung
21701	Gymnasium (Gebäudebereitstellung)
52400	Kommunale Wohnungen
53101	Elektrizitätsversorgung
53201	Gasversorgung
53801	Abwasserbeseitigung
57302	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen, Mehrzweckhaus
61100	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen
61101	Steuerverwaltung
61201	sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

e) Dezernat IV Bildung und Familie

21101	Paul-Maar-Grundschule
21102	Astrid-Lindgren-Grundschule
21601	Oberschule Am Airport
28101	Heimat- und sonstige Kulturpflege, Gemeinschaftshäuser, Begegnungsstätte
28401	Kulturhaus Waßmannsdorf
31501	Soziale Einrichtungen, Seniorentreffs, Seniorenbeirat
36100	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege
36501	Kindertagesstätten, Horte
36601	Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugendfreizeitstätten, Spielplätze
36701	sonstige Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
42101	Förderung des Sports

42400	Sportstätten und Bäder, Schwimmhalle Schönefelder Welle
42401	Sportstätten und Bäder, Sportplätze, Mehrzweckhalle, Zweifelhalle
42402	Sporthalle Gymnasium
57303	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen, Dorfgemeinschaftshaus Rotberg

3. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.
4. Unabweisbarer Mehrbedarf, der durch Minderaufwendungen oder durch Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden kann, gilt nicht als über- oder außerplanmäßig, eine Entscheidung nach § 70 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. § 4 Nr. 3 dieser Haushaltssatzung entfällt.
5. Die Regelungen der Nummer 3 und 4 gelten nur für Aufwendungen und Erträge, die durch den Produktverantwortlichen des Fachdezernats bewirtschaftet werden. Die übrigen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie sachlich zusammenhängen. Für diese sachlich eng zusammenhängenden Aufwendungen werden folgende 4 Sachbudgets gebildet:
  - a) Sachbudget Personalaufwendungen
  - b) Sachbudget Abschreibungen
  - c) Sachbudget Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche Anlagen
  - d) Sachbudget Geschäftsaufwendungen, Steuern, Versicherungen
6. Die Auszahlungsermächtigungen bei Baumaßnahmen an einer Liegenschaft und bei Einzelpositionen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind gegenseitig deckungsfähig.

Nachrichtlich:

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Schönefeld, den 4. Februar 2020

Hentschel  
Bürgermeister

Siegel

Im Original unterschrieben.

## **Hinweis**

Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen gemäß des Beschlusses 03/2020 ist im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld, Zimmer 315 zu folgenden Zeiten möglich: Montag und Donnerstag von 13.00 bis 15.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Schönefeld, den 12.02.2020

Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.



## Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

### **Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes 11/17 „Wohnen an der Schützenstraße“, im Ortsteil Schönefeld**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in Ihrer Sitzung am 29.01.2020 beschlossen [10/2020]:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden geprüft sowie untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Gemeindevertretung beschließt das Ergebnis der Abwägung entsprechend der Anlage (Abwägungsprotokoll).
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) den Bebauungsplan 11/17 „Wohnen an der Schützenstraße“ als Satzung.
3. Die Begründung der Satzung wird gebilligt.
4. Die Öffentlichkeit, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
5. Der Beschluss über die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

#### Planungsanlass und -erfordernis:

Mit dem Bebauungsplan 11/17 „Wohnen an der Schützenstraße“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Gemeinbedarfseinrichtungen am Schwalbenweg geschaffen. Das Bestandsgebäude der Kita Schwalbennest soll in diesem Zuge um zwei Geschosse aufgestockt werden. Weiterhin werden die Voraussetzungen zur Unterbringung zusätzlicher sozialer Einrichtungen auf dem westlich davon liegenden, mit einem Plattenbau bebauten Grundstück am Schwalbenweg geschaffen. In diesem Zusammenhang wird auch die Voraussetzung zur Bebauung des unbebauten Grundstücks an der Schützenstraße geschaffen. Geplant ist dort die Errichtung eines Wohn- bzw. Boardinghauses.

#### Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 11/17 „Wohnen an der Schützenstraße“ befindet sich im Ortsteil Schönefeld, zwischen Schützenstraße und Schwalbenweg. Der Geltungsbereich besteht in der Gemarkung Schönefeld aus den Flurstücken 575/11, 575/12, 1492, 1493, 1494, 1575 und 1576 der Flur 2.



Vorschriften können im Dezernat II – Bau- und Investorenservice im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans- Grade- Allee 11 (2. OG), 12529 Schönefeld während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	8.00-12.00 und 13.00- 18.00 Uhr
Freitag	8.00-12.00 Uhr

von Jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schönefeld, den 12.02.2020

Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

# Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,  
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,  
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Zentrale Dienste Sachgebietsleiterin kaufmännisches und infrastrukturelles Gebäudemanagement			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel angeben!)		Datum	
Dez. III		12.02.2020	
Auskunft erteilt			Zimmer
Frau Streuffert			223/224
Vorwahl	Vermittlung	Durchwahl	Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-340	53 67 20-398
Internet			
<a href="http://www.gemeinde-schoenefeld.de">www.gemeinde-schoenefeld.de</a>			
EMail*			
<a href="mailto:Inneres@gemeinde-schoenefeld.de">Inneres@gemeinde-schoenefeld.de</a>			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes 11/17 „Wohnen an der Schützenstraße“, im Ortsteil Schönefeld im nächst erscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Einsichtnahme in die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, die Begründung, die zusammenfassende Erklärung zur Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde sowie die entsprechenden DIN-Vorschriften können im Dezernat II – Bau- und Investorenservice im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 (2. OG), 12529 Schönefeld während folgender Zeiten: Montag, Mittwoch und Donnerstag 8.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr, Dienstag 8.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr, Freitag 8.00-12.00 Uhr von Jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Schönefeld, den 12.02.2020

Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

\* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

### Öffnungszeiten

Mo.	-	13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	9:00 bis 12:00 Uhr	und 13:00 bis 15:30 Uhr
		und 15:45 bis 18:00 Uhr
Mi.	-	
Do.	-	13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	9:00 bis 12:00 Uhr	

### Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam	
BIC: WELADED1PMB	IBAN: DE35 1605 0000 3665 0211 53
Deutsche Kreditbank AG	
BIC: BYLADEM1001	IBAN: DE02 1203 0000 0000 4019 68
Deutsche Bank AG	
BIC: DEUTDEBB160	IBAN: DE18 1207 0000 0330 4300 00

## Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2019



### **Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Schönefeld**

Am 30. Januar 2020 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2019 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl.II 21. Jahrgang, Nr. 27) sind die Bodenrichtwerte zu veröffentlichen.

**Die Veröffentlichung erfolgt über das Bodenrichtwertportal „Boris Land Brandenburg“ im Internet unter [www.boris-brandenburg.de/boris-bb/](http://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/)**

Mit Hilfe des amtlichen Internetangebotes der Gutachterausschüsse und der LGB "BORIS (BOdenRichtwertInformationsSystem) Land Brandenburg" können Nutzer digitale Bodenrichtwerte (inkl. ausgewählter Sachdaten) des aktuellen Jahrganges und rückwirkend bis 2010 kostenfrei automatisiert einsehen. Des Weiteren kann in diesem System eine kostenfreie amtliche Bodenrichtwertauskunft im PDF-Format abgerufen werden.

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind auch in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

Gez. Schiefelbein  
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

## Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald



### Aktuelle Bodenrichtwerte zum 31.12.2019

Am 30. Januar 2020 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 421 allgemeine und 24 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2019 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m<sup>2</sup> als Größere. Für das Gebiet der Gemeinde Schönefeld wurden zum Stichtag 31.12.2019 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

<b>Zone</b>	<b>BRW-Zone</b>	<b>Beschluss 31.12.2019 (€/m<sup>2</sup>)</b>	<b>Merkmale 31.12.2019</b>
0259	Schönefeld Nord	330	W 800m <sup>2</sup>
0260	Schönefeld Süd	330	W 800m <sup>2</sup>
0261	Schönefeld Wohnpark Nord	420	WA 200 m <sup>2</sup>
0262	Schönefeld Wohnpark Süd	470	WA
0263	Schönefeld Wohnpark Ost	470	WA
0264	Schönefeld Wohnpark	320	E W
4121	Schönefeld B 96a	400	M 1.200 m <sup>2</sup>
4123	Schönefeld Hans-Grade-Allee	850	M BGH WGFZ 2,4
6280	Schönefeld	110	G PL
0141	Großziethen Gartenstadt	430	WA 800m <sup>2</sup>
0142	Großziethen Ort Süd	400	W 700m <sup>2</sup>
0144	Großziethen Ort Nord	370	W 700m <sup>2</sup> ebf
0143	Großziethen BP Rudower Chaussee	370	WA 500m <sup>2</sup>
0151	Großziethen WP	320	WA 250m <sup>2</sup>
4101	Großziethen Ort Süd	300	M 700 m <sup>2</sup>
4103	Großziethen Ort Nord	300	M 700m <sup>2</sup>
4102	Kleinziethen	200	MD 900 m <sup>2</sup>
4171	Kiekebusch	80	MD 1.200 m <sup>2</sup>
4172	Kiekebusch Karlshof	100	MD 1.200 m <sup>2</sup>
6283	Kiekebusch	100	G
4181	Rotberg	140	MD 1.200 m <sup>2</sup>
0550	Rotberg Karlshofer Weg	220	WA 800m <sup>2</sup>
4131	Selchow	60	M 1.200 m <sup>2</sup>
6282	Selchow	90	G
4137	Waltersdorf (KW)	120	M 1.000 m <sup>2</sup>

Zone	BRW-Zone	Beschluss 31.12.2019 (€/m <sup>2</sup> )	Merkmale 31.12.2019
0369	Waltersdorf Siedlung (KW)	160	W 700m <sup>2</sup>
0371	Waltersdorf Hubertus	45	W 600 m <sup>2</sup>
108	Waltersd. Lilienthalpark III	100	WA 500 m <sup>2</sup>
6085	Waltersdorf östlich der A 117	200	SO EKZ
6086	Waltersdorf Lilienthalpark	370	GE BGH
6087	Waltersdorf	150	E G
6090	Waltersdorf westlich der A 113/Kienberg	470	G WGFZ 2,4
4138	Waltersdorf Vorwerk	70	MD 1.000m <sup>2</sup>
4141	Waßmannsdorf	80	M 1.000 m <sup>2</sup>
6281	Waßmannsdorf	380	G WGFZ 2,0
6285	Waßmannsdorf	190	E G

Abkürzungen:

Art der bauliche Nutzungen

W	Wohnbaufläche
WA	allgemeines Wohngebiet
M	gemischte Baufläche
MD	Dorfgebiet
G	gewerbliche Baufläche

Maß der baulichen Nutzung

WGFZ wertrelevante Geschossflächenzahl

Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand

keine Angabe:	erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbeitragsfrei	
ebf:	erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragsfrei	und abgabepflichtig
	nach Kommunalabgabengesetz	
ebpf:	erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragspflichtig	und
	abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz	

Entwicklungszustand

R Rohbauland

Es wurden 21 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene Bereiche des Landkreises ermittelt. Die Gemeinde Schönefeld liegt im Bereich Berliner Umland, für den nachfolgende Werte gelten.

Art der Nutzung	€/m <sup>2</sup>
Ackerland, innerhalb Autobahnring, Ackerzahl 30	1,60
Ackerland, außerhalb Autobahnring, Ackerzahl 30	0,90
Grünland, innerhalb Autobahnring, Grünlandzahl 30	1,30
Grünland, außerhalb Autobahnring, Grünlandzahl 30	0,60
Forsten, innerhalb Autobahnring, mit Aufwuchs	0,90
Forsten, außerhalb Autobahnring, mit Aufwuchs	0,80

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (<http://www.geobasis-bb.de/bb-viewer.htm>) erweitert. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblattnamen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Brandenburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Mit Hilfe des amtlichen Internetangebotes der Gutachterausschüsse und der LGB "BORIS (BOdenRichtwertInformationsSystem) Land Brandenburg" können Nutzer digitale Bodenrichtwerte (inkl. ausgewählter Sachdaten) des aktuellen Jahrganges und rückwirkend bis 2010 kostenfrei automatisiert einsehen. Des Weiteren kann in diesem System eine kostenfreie amtliche Bodenrichtwertauskunft im PDF-Format abgerufen werden ([www.boris-brandenburg.de/boris-bb/](http://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/)).

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter den Rufnummern 03546/202758, -60, -90 per E-Mail Anfrage über [gaa@dahme-spreewald.de](mailto:gaa@dahme-spreewald.de) oder FAX 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

Gez. Schiefelbein  
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)